



Auftrag zur Befundprüfung

eines eichfähigen Messgerätes gemäß § 39 Mess- und Eichgesetz (MessEG)

1a) Antragsteller

Vorname, Name bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

1b) Kunde (nur auszufüllen, wenn abweichend von 1a)

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

2) Bevollmächtigter

Vorname, Name

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

3) Messgerätestandort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4) Messgeräteverwender/Messstellenbetreiber

Vorname, Name, Firmenname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon Ansprechpartner

5) Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung (z.B.: „Zähler zeigt zu viel an“)

6) Messgerätedaten

Messgeräteart

Typ

Zertifikationsnummer (z.B. Bauartzulassung oder Baumusterprüfbescheinigung)

Hersteller

Eigentumsnummer

Fabriknummer

7) Prüfende Stelle, bei der die Befundprüfung beantragt wird

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität/Gas

Zuständige Eichbehörde:

Bundesland

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:

TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Bei Fragen:

Unser Kundenservice ist bei allen Fragen rund um die Strom- und Erdgasversorgung gern für Sie da! Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr unter 03641 63-1888. Sie können uns natürlich auch unter 03641 63-1889 ein Fax senden oder eine E-Mail schreiben: netzservice@thueringer-energienetze.com. Weitere Informationen finden Sie unter: www.thueringer-energie.netze.com

- Original:** Antragsteller
1. Durchschlag: Kunde
2. Durchschlag: TES Thüringer Energie Service
3. Durchschlag: Prüfstelle
4. Durchschlag: Messwesen

Ein Unternehmen der:



8) Angaben zur Prüfung

Antrag auf:

- vollständige Befundprüfung des Messgerätes Ja Nein
- Teilbefundprüfung (insofern keine „vollständige Befundprüfung“) Ja Nein
- innere Beschaffenheitsprüfung erwünscht Ja ¹⁾ Nein ²⁾

1) **mit** innerer Beschaffenheitsprüfung – Zählwerk öffnen

Das Ergebnis der Befundprüfung ist für beide Seiten bindend. Weitere Untersuchungen sind nicht mehr möglich. Die Möglichkeit eines Einspruches gegen das festgestellte Ergebnis der Befundprüfung ist daher nicht mehr gegeben.

2) **ohne** innerer Beschaffenheitsprüfung – Zählwerk nicht öffnen

Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, weitere Prüfungen vornehmen zu lassen. Eine Wiederholungsprüfung muss jedoch spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Prüfscheines über die Befundprüfung schriftlich bei der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Zähler für weitere Prüfungen von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG nicht mehr bereitgestellt werden.

Vom Antragsteller beantragte Teilbefundprüfung:

- Nur als Drehstromzähler (keine Einphasenmessung) Nur Wirkverbrauch
- Nur Blindverbrauch Nur Bezug Nur Lieferung

Nur folgende Zusatzeinrichtungen: _____

Sonstiges

Bei fehlenden Angaben wird eine **vollständige** Befundprüfung sofern möglich **mit** Öffnung des Messgerätes durchgeführt.

- Antragsteller möchte bei der Befundprüfung anwesend sein (Bei fehlender Angabe wird die Befundprüfung ohne Anwesenheit des Antragstellers durchgeführt.) Ja Nein
- Kunde möchte bei der Befundprüfung anwesend sein (Bei fehlender Angabe wird die Befundprüfung ohne Anwesenheit des Kunden durchgeführt.) Ja Nein

9) Wichtige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die innere Beschaffenheitsprüfung nach Abschluss aller anderen Prüfungen durchzuführen ist, sofern das Öffnen des Prüflings oder weitere Prüfschritte nicht dazu führen können, dass die Bewertung der Einhaltung formaler Anforderungen verfälscht oder unmöglich gemacht wird.
- auf Verlangen der antragstellenden Person nach § 39, Absatz 3, Mess- und Eichverordnung (MessEV) auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden kann.
- die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt eine Befundprüfung (nach § 39, MessEG), dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 (MessEG) nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen gemäß § 59 Abs. 1 (MessEG) von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet.
- der Antragsteller bei der Befundprüfung in der Prüfstelle auf eigene Kosten anwesend sein kann.
- der Antragsteller über das Ergebnis der Befundprüfung informiert wird.
- dem Messgeräteverwender eine Kopie des Ergebnisses der Befundprüfung zugesandt wird.
- Mit Unterschrift des Antrages auf Befundprüfung ggf. eine Bevollmächtigung (siehe 2.) vorliegt.

Kosten der Befundprüfung

- Die messgeräteabhängigen Kosten setzen sich aus den Prüfungsgebühren, dem Ausstellen des Prüfscheines gemäß der jeweils gültigen Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGeV und dem Aufwand zum Wechsel und Transport der Messeinrichtung zusammen.
- Die Kosten für eine Befundprüfung bei Haushaltskunden belaufen sich auf ca. 400,00 EUR (netto) zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Die tatsächlichen Kosten können von diesem Wert abweichen, je nach Typ des Zählers und der ggf. zusätzlich eingesetzten Einrichtungen (Rücklaufsperr etc.). Auch die Beauftragung einer anderen staatlich anerkannten Prüfstelle als die u. g. kann zu einer Kostenänderung (unterschiedliche Verwaltungs- und Transportkosten) führen.
- Eine Preisübersicht bei Beauftragung der im Informationsblatt angegebenen staatlich anerkannten Prüfstellen finden Sie in den Internetveröffentlichungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Preisblatt Z – Messtechnische Zusatzleistungen. Die Zuordnung der Kosten für die Befundprüfung ist in verschiedenen Verordnungen gleichermaßen geregelt. (§ 59 MessEG, Grundversorgungsverordnung für Strom und Gas, Netzzugangsverordnung für Strom und Gas)

Weitere Informationen für den Antragsteller

- Gemäß § 71 (1) und (2) des Messstellenbetriebsgesetzes - MsbG ist der Antragsteller verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Nachprüfung entstehenden Kosten zu tragen, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf. Weiterhin steht bei Fragen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Mess- und Eichwesen (TLV-ME) zur Verfügung.

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller sowie der Kunde gleichzeitig, dass er über die ggf. anfallenden Prüf- und Aufwandskosten ausreichend und umfassend informiert wurde, das Informationsblatt sowie das Preisblatt Z erhalten hat und sich mit den darin enthaltenen Regelungen einverstanden erklärt.

Auf die anfallenden Gebühren/Kosten wurde ich hingewiesen: Ja Nein
(Bei fehlender Angabe wird davon ausgegangen, dass die Hinweisung erfolgte.)

Datenschutz-Hinweis: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO“.



Datum/Unterschrift Antragsteller



Datum/Unterschrift Kunde

Informationen zur Durchführung einer Befundprüfung

Messstellenbetreiber TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die von Ihnen aus dem Netz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG entnommene elektrische Energie- bzw. Gasmenge wird mit einem Messgerät (Zähler) gemessen, welches dem Mess- und Eichgesetz – MessEG und Mess- und Eichverordnung – MessEV in Deutschland unterliegt. Im Mess- und Eichgesetz – MessEG und Mess- und Eichverordnung – MessEV ist geregelt, welche Kriterien das Messgerät erfüllen muss, damit es eingebaut und betrieben werden darf. Durch die regelmäßige Überprüfung der Messgeräte ist die Einhaltung der Kriterien, wie die Gewährleistung der Verkehrsfehlergrenzen, gesichert.

Dazu werden zum Beispiel stichprobenartig Messgeräte ausgebaut und unter Aufsicht der Eichbehörde bzw. einer staatlich anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen geprüft.

Die staatlich anerkannten Prüfstellen sind durch die Eichbehörde legitimiert, die Messgeräte zu Eichen und Prüfungen von Messgeräten, wie die Stichprobenprüfung oder Befundprüfung, durchzuführen.

Bestehen Ihrerseits dennoch Zweifel an den Verbrauchswerten, welche das Messgerät ermittelt, so können Sie eine Befundprüfung des Messgerätes bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragen. (§§ 39, 40, 59 MessEG und §§ 39, 51 MessEV)

Haben Sie geprüft, dass die veränderten Verbrauchswerte nicht durch

- veränderte Einstellungen Ihrer technischen Anlagen
- zusätzliche Verbraucher bei denen Sie den Anschlusswert oder die Benutzungsdauer bisher nicht berücksichtigt haben oder Ihnen nicht bekannt sind
- bautechnische Veränderungen
- Änderungen der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen
- Geändertes Verbrauchsverhalten (z.B. auf Grund Sommer/Winter, Tag/Nacht (Schichtarbeit) usw.) bedingt sind?

Ein Antrag auf Befundprüfung kann von jedem der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit eines Messgerätes oder einer Zusatzeinrichtung darlegt gestellt werden. Der Antrag auf Befundprüfung ist an die zuständige Behörde oder an eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität bzw. Gas zu stellen (Verwaltungsakt). Er kann den Vorgenannten auch über den Messgeräteverwender zugeleitet werden.

Stellt ein Dritter (Versorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber, Messdienstleister) im Namen eines Kunden (Antragsteller) einen Antrag auf Befundprüfung, so bedarf es hierzu einer Bevollmächtigung desjenigen durch den Kunden. Die Bevollmächtigung (2) ist im Antrag aufzuführen.

Befundprüfung

Nach Beantragung der Befundprüfung wird der Zähler durch den Messstellenbetreiber TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ausgebaut und zeitnah der beauftragten Prüfstelle zugestellt.

Mit einer Befundprüfung wird amtlich festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät (Elektrizitätszähler, Gaszähler) die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Kriterien der Zulassung einhält.

Der Antragsteller hat das Recht bei der Durchführung der Befundprüfung in den Prüfräumen der staatlich anerkannten Prüfstelle anwesend zu sein.

Prüfungsumfang

Die Befundprüfung umfasst folgenden Prüfungsumfang, insofern nicht unter Punkt 8 anders angegeben:

- a) **Die äußere Beschaffenheitsprüfung**
Die äußere Beschaffenheitsprüfung erfolgt am ungeöffneten Messgerät. Das Messgerät wird auf äußerlich sichtbare Veränderungen untersucht. Weiterhin wird geprüft, ob die Bauvorschriften gemäß den eichrechtlichen Bestimmungen und der Zulassung eingehalten sind.
- b) **Die messtechnische Prüfung**
Bei der messtechnischen Prüfung werden die Messabweichungen bei den vorgeschriebenen Belastungen des Messgerätes festgestellt. Das Messgerät wird dazu an eine hochgenaue Prüfeinrichtung in der staatlich anerkannten Prüfstelle angeschlossen. Somit kann ermittelt werden, ob das Messgerät innerhalb der eichrechtlich zugelassenen Verkehrsfehlergrenzen arbeitet.
- c) **Die innere Beschaffenheitsprüfung**
Nach erfolgter Isolationsprüfung (nur bei Elektrizitätszählern) wird das Messgerät zur inneren Beschaffenheitsprüfung geöffnet. Es erfolgt eine Prüfung auf Veränderungen/ Beschädigungen und besondere Verschleißerscheinungen des Mess- und Zählwerkes. Das Messgerät darf nach der inneren Beschaffenheitsprüfung nicht mehr im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Eine nochmalige Befundprüfung in einer anderen Einrichtung ist danach ausgeschlossen.

Der Antragsteller einer Befundprüfung kann deshalb auf die im Prüfungsumfang enthaltene innere Beschaffenheitsprüfung verzichten, um Untersuchungen durch weitere Gutachter zu ermöglichen. Wird das Messgerät einer weiteren Befundprüfung unterzogen und hat diese bestanden, so trägt gemäß § 71 (1) und (2) Messstellenbetriebsgesetz – MsbG der Antragsteller die Kosten der ersten und zweiten Prüfung. Wird bei der Wiederholungsprüfung festgestellt, dass der Zähler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG alle angefallenen Kosten, auch die der ersten Prüfung.

Ergebnis der Befundprüfung

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird durch die staatlich anerkannte Prüfstelle ein Prüfschein gemäß den Verwaltungsvorschriften für das Gesetzliche Messwesen ausgestellt. Im Prüfschein ist neben den Angaben zum Messgerät und den verwendeten Prüfverfahren eindeutig belegt, ob das Messgerät den gesetzlichen Anforderungen entspricht (z. B. die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen).

Verbleib des Prüflings nach der Befundprüfung

Der Prüfling verbleibt bis zur Wiederholungsmöglichkeit von 4 Wochen bei der beauftragten staatlich anerkannten Prüfstelle.

Kosten der Befundprüfung

Die messgeräteabhängigen Kosten setzen sich aus den Prüfungsgebühren, dem Ausstellen des Prüf Scheines gemäß der jeweils gültigen Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV und dem Aufwand zum Wechsel und Transport der Messeinrichtung zusammen.

Die Kosten für eine Befundprüfung bei Haushaltskunden belaufen sich auf ca. 400,00 EUR (netto) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die tatsächlichen Kosten können von diesem Wert abweichen, je nach Typ des Zählers und der ggf. zusätzlich eingesetzten Einrichtungen (Rücklauf Sperre etc.). Auch die Beauftragung einer anderen staatlich anerkannten Prüfstelle als die u. g. kann zu einer Kostenänderung (unterschiedliche Verwaltungs- und Transportkosten) führen. Eine Preisübersicht bei Beauftragung der u. g. staatlich anerkannten Prüfstellen finden Sie in den Internetveröffentlichungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Netzentgelte für Strom und Gas, Preisblatt Z – Messtechnische Zusatzleistungen. Die Zuordnung der Kosten für die Befundprüfung ist in verschiedenen Verordnungen gleichermaßen geregelt. (§ 59 MessEG, Grundversorgungsverordnung für Strom und Gas, Netzzugangsverordnung für Strom und Gas)

Der Antragsteller trägt alle im Zusammenhang mit der Befundprüfung anfallenden Kosten, wenn das Messgerät den gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit auch die Messabweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen. Anderenfalls trägt die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG die Kosten.

Staatlich anerkannte Prüfstellen

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG nutzt folgende unabhängige Prüfstellen:

- Prüfstelle Strom: TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen Service GmbH
 Robert-Bosch-Ring 19
 98693 Ilmenau
 Prüfstellen-Kennung: ETH01
- Prüfstelle Gas: Gasservice Freiberg GmbH
 Halsbrücker Straße 34
 09599 Freiberg
 Prüfstellen-Kennung: GR05

Weitere Prüfstellen finden Sie im Internet unter:

<http://www.agme.de> -> Adressen/Verzeichnisse -> Prüfstellen

Möchten Sie die Befundprüfung bei einer anderen staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen lassen, so ist dieses der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG vor der Antragstellung **schriftlich** mitzuteilen und im Antrag zur Befundprüfung entsprechend anzugeben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen bei der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 03641 63-18 88 von Montag bis Freitag ab 8:00 bis 16:00 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG